

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/11/22 94/04/0213

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1994

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

B-VG Art130 Abs1;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1992/02/25 91/04/0126 1 (hier handelt es sich um eine Beschränkung der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Abs 6 BAG 1969 nach Maßgabe des § 2 Abs 5 lit g BAG 1969).

Stammrechtssatz

Mit der in der Beschwerde angestrebten Aufhebung eines unselbständigen Teiles eines Bescheides (hier: Nebenbestimmung durch Befristung einer bescheidmäßig erteilten Berechtigung) wird in Wahrheit eine Abänderung dieses Bescheides angestrebt. Eine Abänderung des angefochtenen Bescheides kommt bei Bescheidbeschwerden jedoch nicht in Betracht, weil im Grunde des § 42 Abs 1 und Abs 2 VwGG die Beschwerde nur auf Aufhebung des "angefochtenen Bescheides" gerichtet sein kann. Mit anderen Worten: Auch wenn eine vom Beschwerdepunkt nach § 28 Abs 1 Z 4 VwGG erfaßte Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nur die belastende Nebenbestimmung - als unselbständiger Teil - des angefochtenen Bescheides betrifft, kann eine (allenfalls) vom Verwaltungsgerichtshof festgestellte Rechtswidrigkeit dieser Nebenbestimmung nur zu einer Aufhebung des Bescheides selbst führen. Beschränkt sich die Anfechtung nur auf die belastende Nebenbestimmung (hier Befristung), ist die Beschwerde wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des VwGH zurückzuweisen.

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch
Offenbare Unzuständigkeit des VwGH
Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen ist
Beschränkungen der Abänderungsbefugnis
Beschränkung durch den Berufungsantrag
Umfang der Anfechtung
Teilrechtskraft
Teilbarkeit der vorinstanzlichen Entscheidung
Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde
mangelnde subjektive Rechtsverletzung
Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren
mangelnde Rechtsverletzung
Beschwerdelegitimation verneint

keine BESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994040213.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at